

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 37

49. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

14. Februar 2006

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Kommission

2006/C 37/01	Euro-Wechselkurs	1
2006/C 37/02	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	2
2006/C 37/03	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	3
2006/C 37/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	4
2006/C 37/05	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	8
2006/C 37/06	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	10
2006/C 37/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4079 — Mitsui/Evraz/Deniskovskaya Coal Mine JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	13

DE

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2006/C 37/08

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2006 — Gemeinschaftliches Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) ⁽¹⁾ 14



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. Februar 2006

(2006/C 37/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1888	SIT	Slowenischer Tolar	239,5
JPY	Japanischer Yen	140,35	SKK	Slowakische Krone	37,545
DKK	Dänische Krone	7,4649	TRY	Türkische Lira	1,5805
GBP	Pfund Sterling	0,6837	AUD	Australischer Dollar	1,6125
SEK	Schwedische Krone	9,3379	CAD	Kanadischer Dollar	1,3741
CHF	Schweizer Franken	1,5559	HKD	Hongkong-Dollar	9,2257
ISK	Isländische Krone	76,02	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7524
NOK	Norwegische Krone	8,102	SGD	Singapur-Dollar	1,9386
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 161,16
CYP	Zypern-Pfund	0,5743	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,3474
CZK	Tschechische Krone	28,418	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,5665
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3125
HUF	Ungarischer Forint	251,36	IDR	Indonesische Rupiah	10 978,57
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4265
LVL	Lettischer Lat	0,696	PHP	Philippinischer Peso	61,295
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	33,5507
PLN	Polnischer Zloty	3,7923	THB	Thailändischer Baht	46,754
RON	Rumänischer Leu	3,5255			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2006/C 37/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

ÖSTERREICH

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
TRANSPED AVIATION GmbH	Gewerbepark 1 A-6300 Wörgl	Fluggästen, Post, Fracht	30.12.2005

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Mitgeteilt der Europäischen Kommission vor 31.8.2005.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2006/C 37/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DEUTSCHLAND

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Flugdienst Magdeburg GmbH	Ottersleber Chaussee 91 D-39120 Magdeburg	Fluggästen, Post, Fracht	23.1.2006

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Mitgeteilt der Europäischen Kommission vor 31.8.2005.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2006/C 37/04)

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.12.2005

Mitgliedstaat: Republik Lettland

Beihilfe Nr.: N 97/2005

Titel: Beihilfe für Systeme zur Wasserrückgewinnung und Verbesserung der Wasserqualität

Zielsetzung: Öffentlicher Beitrag zur Finanzierung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben für den Bau, Wiederaufbau und die Verbesserung von Systemen zur Wasserrückgewinnung und Verbesserung der Wasserqualität

Rechtsgrundlage:

- Ministru kabineta 2005. gada 25. janvāra noteikumi Nr. 70 "Noteikumi par valsts atbalstu lauksaimniecībai 2005. gadā un tā piešķiršanas kārtību" (2005. gada 17. februāra *Latvijas Vēstnesis* Nr. 27),
- 2003. gada 25. decembra Meliorācijas likuma 1. līdz 3. pants (2003. gada 11. decembra *Latvijas Vēstnesis* Nr. 175),
- 2004. gada 24. aprīļa Lauksaimniecības un lauku attīstības likuma 4. un 6. pants (2004. gada 23. aprīļa *Latvijas Vēstnesis* Nr. 64),
- 1995. gada 13. septembra Būvniecības likuma 12. panta 1. punkts (1995. gada 30. augusta *Latvijas Vēstnesis* Nr. 131),
- Ministru kabineta 2004. gada 8. aprīļa noteikumu Nr. 272 "Meliorācijas sistēmu ekspluatācijas un uzturēšanas noteikumi" 1. līdz 3. punkts (2004. gada 22. aprīļa *Latvijas Vēstnesis* Nr. 63),
- Ministru kabineta 2003. gada 17. jūlija noteikumi Nr. 382 "Meliorācijas sistēmu un hidrotehnisko būvju būvniecības kārtība" (2003. gada 16. jūlija *Latvijas Vēstnesis* Nr. 105)

Haushaltsmittel:

Insgesamt: 2006—2010: 3 400 000 LVL (etwa 4 890 000 EUR)

Im Jahr

- 2006: 600 000 LVL
- 2007: 600 000 LVL
- 2008: 700 000 LVL
- 2009: 700 000 LVL
- 2010: 800 000 LVL

Beihilfeintensität oder -höhe:

- 50 % in benachteiligten Gebieten, 40 % in anderen Gebieten
- 55 % in benachteiligten Gebieten und 45 % in anderen Gebieten für Junglandwirte

Laufzeit: 2006-2010

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.12.2005

Mitgliedstaat: Italien (Trient)

Beihilfe Nr.: N 200/2005

Titel: Provinzgesetz Nr. 4 vom 28. März 2003 Artikel 43a. Beihilfen für die Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial

Zielsetzung: Mit der Maßnahme sollen die zusätzlichen Kosten der Beseitigung und Vernichtung von Falltieren ausgeglichen werden

Rechtsgrundlage: Legge provinciale 28 marzo 2003 n. 4 «Sostegno all'economia agricola, disciplina dell'agricoltura biologica e della contrassegnazione di prodotti geneticamente non modificati» (articolo 43 bis), modificata dalla Legge provinciale 11 marzo 2005, n. 3, articolo 1

Haushaltsmittel:

- Insgesamt: 4 200 000 EUR (2004 bis 2009)
- Jährlich: 700 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 100 % der Beseitigungskosten, 75 % der Vernichtungskosten

Laufzeit: Von 2004 bis 2009

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 9.12.2005

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: N 215/2005

Titel: Ausgleich für zu späte Aufhebung von Sperrzonen wegen Newcastle-Krankheit

Zielsetzung: Mit der Beihilfegewährung sollen die Verluste ausgeglichen werden, die dadurch entstanden sind, dass die im Jahr 2002 wegen der Newcastle-Krankheit in zwei Geflügelbetrieben ausgewiesenen Sperrzonen zu spät aufgehoben wurden. Den Behörden zufolge wurden die Bestimmungen des Artikels 9 der Richtlinie 92/66/EWG (in nationales Recht umgesetzt durch die Verordnung Nr. 921 vom 10. November 1994) wegen eines Übersetzungsfehlers so ausgelegt, dass die Mindestquarantäne 21 Tage nach der letzten Reinigung und Desinfektion beträgt. In den anderen Sprachfassungen der Richtlinie wird dagegen ein Mindestzeitraum von 21 Tagen nach der ersten Reinigung und Desinfektion vorgeschrieben. Der Übersetzungsfehler wurde am 7. Mai 2003 berichtigt

Rechtsgrundlage: Afgørelse af 6. april 2005, truffet af Ministeriet for Familie- og Forbrugeranliggender

Haushaltsmittel: 240 626 DKK (etwa 32 300 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 100 % der beihilfefähigen Kosten

Laufzeit: Einmalig

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum des Beschlusses: 15.12.2005

Mitgliedstaat: Spanien

Beihilfe Nr.: N 276/2005

Titel: Beihilfen für die Zertifizierungsstellen für Agrarerzeugnisse

Zielsetzung: Förderung der Gründung von Zertifizierungsstellen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Norm EN 45.011

Rechtsgrundlage: Proyecto de Orden APA/ /2005, de de , por la que se establecen las bases reguladoras para la concesión de subvenciones destinadas a la constitución y a la consolidación de entidades certificadoras de productos agrarios y alimenticios

Haushaltsmittel: 720 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 65 % der Ausgaben

Laufzeit: Ein Jahr (2005)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 7.12.2005

Mitgliedstaat: Schweden

Beihilfe Nr.: N 310/2005

Titel: Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Sturm in Südschweden am 8. und 9. Januar 2005

Zielsetzung: Am 8. und 9. Januar 2005 wurde Südschweden von dem Sturm „Gudrun“ getroffen. Die Windgeschwindigkeit betrug durchschnittlich 33 m/s — was mehr als Hurrikanstärke entspricht — und erreichte Höchstwerte von 43 m/s. Strom- und Telefonleitungen wurden unterbrochen, Straßen waren blockiert und Millionen Bäume stürzten um. Durch den Sturm sind etwa 20 Menschen ums Leben gekommen. Nach Angaben der schwedischen Behörden entspricht die Menge Holz, die durch den Sturm gefällt wurde, der Erzeugung von drei Jahren in der betroffenen Region. Die Holzpreise sind 35 % unter den normalen Marktpreis gefallen, und die Kosten für Fällern und Rücken (ausgenommen Transport) sind um 60 SEK/m³fub (fub = Holz mit Rinde) gestiegen. Nach den Berechnungen der schwedischen Behörden betragen die Verluste mindestens 114 SEK/m³fub. Die notifizierte Beihilfe ist begrenzt auf eine Steuerermäßigung von 50 SEK/m³ Windbruch- und geerntetes Holz, was den schwedischen Behörden zufolge einem Betriebsergebnis von etwa 71 SEK/m³fub entspricht. Diese Entschädigung betrifft nur die über den Holzzuwachs eines Jahres hinausgehenden Verluste

Rechtsgrundlage: Förordning (1997:75) om anläggningsstöd till plantering av fleråriga grödor för produktion av biomassa, ändrad genom ett regeringsbeslut om det anmälda stödet.

Haushaltsmittel: Etwa 2 Milliarden SEK (etwa 210,5 Millionen EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 71 SEK/m³fub Windbruch- und geerntetes Holz

Laufzeit: Einmalige Maßnahme

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum des Beschlusses: 15.12.2005

Mitgliedstaat: Spanien

Beihilfe Nr.: N 400/2005

Titel: Beihilfen für landwirtschaftliche Verbände auf nationaler Ebene

Zielsetzung: Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Dimension der landwirtschaftlichen Verbände auf nationaler Ebene

Rechtsgrundlage: Orden APA/ /2005, por la que se establecen las bases reguladoras para la concesión de subvenciones destinadas al fomento de la integración cooperativa de ámbito estatal

Haushaltsmittel: 2 452 130 EUR für das Jahr 2005

Beihilfeintensität oder -höhe: Je nach Beihilfe

Laufzeit: 2005

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum des Beschlusses: 12.1.2006

Mitgliedstaat: Italien (Sizilien)

Beihilfe-Nr.: N 494/2005

Titel: Interventionen in den von Unwettern betroffenen landwirtschaftlichen Gebieten (Frost vom 25. Januar bis 9. März 2005 in 15 Gemeinden der Provinz Agrigent in der Region Sizilien)

Zielsetzung: Ausgleich für Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Erzeugung aufgrund von ungünstigen Witterungsbedingungen

Rechtsgrundlage: Decreto legislativo n. 102/2004

Haushaltsmittel: Verweis auf die genehmigte Regelung (NN 54/A/04)

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 % der Schäden

Laufzeit: Durchführungsmaßnahme zu einer von der Kommission genehmigten Beihilferegelung

Andere Angaben: Durchführungsmaßnahme zu der von der Kommission im Rahmen des Beihilfedossiers NN 54/A/2004 genehmigten Regelung (Schreiben C (2005)1622 endg. der Kommission vom 7. Juni 2005)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum des Beschlusses: 9.12.2005

Mitgliedstaat: Italien (Sizilien)

Beihilfe-Nr.: N 495/2005

Titel: Interventionen in den von Unwettern betroffenen landwirtschaftlichen Gebieten (starke Schneefälle vom 25. bis 28. Januar 2005 in sechs Gemeinden der Provinz Agrigent in der Region Sizilien)

Zielsetzung: Ausgleich der Schäden, die Unwetter an landwirtschaftlichen Einrichtungen verursacht haben

Rechtsgrundlage: Decreto legislativo n. 102/2004

Haushaltsmittel: Verweis auf die genehmigte Regelung (NN 54/A/04)

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 % der Schäden

Laufzeit: Durchführungsmaßnahme zu einer von der Kommission genehmigten Beihilferegelung

Andere Angaben: Durchführungsmaßnahme zu der von der Kommission im Rahmen des Beihilfedossiers NN 54/A/2004 genehmigten Regelung (Schreiben C (2005)1622 endg. der Kommission vom 7. Juni 2005)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum des Beschlusses: 13.12.2005

Mitgliedstaat: Italien (Basilicata)

Beihilfe-Nr.: N 518/2005

Titel: Interventionen in den geschädigten landwirtschaftlichen Gebieten (wolkenbruchartige Regenfälle am 12. und 13. November 2004, Windhose am 14. November 2004 in der Provinz Matera)

Zielsetzung: Bereitstellung der meteorologischen Daten zu den Unwettern, die die Schäden verursacht haben, für die im Rahmen der unter der Beihilfennummer NN 54/A/04 genehmigten Regelung ein Ausgleich gewährt werden soll

Rechtsgrundlage: Decreto legislativo 102/2004: «Nuova disciplina del Fondo di solidarietà nazionale»

Haushaltsmittel: Der noch festzusetzende Beihilfebetrug wird aus den für die genehmigte Regelung (NN 54/A/04) bereitgestellten Gesamtmitteln 200 Mio. EUR finanziert

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 %

Laufzeit: Einmalig

Andere Angaben: Durchführungsmaßnahme zu der von der Kommission im Rahmen des Beihilfedossiers NN 54/A/2004 genehmigten Regelung (Schreiben C (2005)1622 endg. der Kommission vom 7. Juni 2005)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum des Beschlusses: 15.12.2005

Mitgliedstaat: Italien (Kalabrien)

Beihilfe-Nr.: N 561/2005

Titel: Interventionen in den von Unwettern betroffenen landwirtschaftlichen Gebieten (starke Schneefälle in der Provinz Cosenza vom 1. Januar bis 30. März 2005, Sturm in den Provinzen Cosenza und Reggio Calabria am 10. und 11. April 2005.)

Zielsetzung: Ausgleich der Schäden, die Unwetter an der landwirtschaftlichen Erzeugung und an landwirtschaftlichen Einrichtungen verursacht haben (starke Schneefälle in der Provinz Cosenza vom 1. Januar bis 30. März 2005, Sturm in den Provinzen Cosenza und Reggio Calabria am 10. und 11. April 2005)

Rechtsgrundlage: Decreto legislativo 102/2004: «Nuova disciplina del Fondo di solidarietà nazionale»

Haushaltsmittel: Aus den Mitteln der unter Dossier NN 54/A/04 genehmigten Regelung zu finanzieren

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 %

Laufzeit: Durchführungsmaßnahme zu einer von der Kommission genehmigten Beihilferegelung

Andere Angaben: Durchführungsmaßnahme zu der von der Kommission im Rahmen des Beihilfedossiers NN 54/A/2004 genehmigten Regelung (Schreiben C (2005)1622 endg. der Kommission vom 7. Juni 2005)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2006/C 37/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XS 32/04		
Mitgliedstaat	Finnland		
Region	Ziel-1-Gebiete in Ost- und Nordfinnland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Bürgschaftsprogramm von Finnvera Oyj		
Rechtsgrundlage	Valtion erityisrahoitusyhtiöstä annettu laki (443/1998), valtion erityisrahoitusyhtiön luotto- ja takaustoiminnasta annettu laki (445/1998)		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	1,5 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	20 Mio. EUR
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab 1.9.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Finnvera Oyj Kenttäyksikkö		
	Anschrift: PL 1010 FIN-00101 Helsinki		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, a) wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 25 Mio. EUR belaufen und — die Bruttobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt oder — in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen gewährt werden dürfen, die Nettobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt, oder b) wenn sich das Gesamtvolumen der Beihilfe auf mindestens 15 Mio. EUR brutto beläuft	Ja	

Beihilfe Nr.	XS 75/03
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Region	County of Gwynedd, Wales
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfe Name des begünstigten Unternehmens	Gwynedd Investment by Design Scheme (Regelung über maßgeschneiderte Investitionen für Gwynedd)
Rechtsgrundlage	Section 2(1) of the Local Government Act 2000
Voraussichtliche jährliche Ausgaben der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	2003: 167 333 GBP 2004: 223 111 GBP 2005: 55 778 GBP Mit diesen Beträgen werden mindestens 75 KMU gefördert, die die in Anhang 1 der KMU-Gruppenfreistellungsverordnung enthaltene Definition erfüllen
Beihilfehöchstintensität	Die Beihilfehöchstintensität beträgt 50 %. Die Finanzhilfe beträgt höchstens 20 000 GBP. Der Zuschuss wird für Investitionskosten gewährt (Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a 35 % + 15 %)
Bewilligungszeitpunkt	16. Mai 2003
Laufzeit der Regelung bzw. Gewährung der Einzelbeihilfe	31. März 2005
Zweck der Beihilfe	Mit der Beihilfe sollen die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum des Einzelhandels in Gwynedd (Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) gestärkt und die wirtschaftliche Belebung der städtischen und ländlichen Ortskerne gefördert werden, indem die Investitionskosten für Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Ausrüstung für die Gründung oder Expansion eines Unternehmens bezuschusst werden
Betroffene Wirtschaftssektoren	Sämtliche Sektoren mit Ausnahme von Landwirtschaft und Nahrungsmittelverarbeitung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	Name: James Goodman Planning and Economic Development Department Anschrift: Gwynedd Council Council Offices CAERNARFON Gwynedd LL55 1SH United Kingdom

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden

(2006/C 37/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XE 2/04 (N 616 A/B/2002)		
Mitgliedstaat	Niederlande		
Region	Friesland		
Bezeichnung der Beihilferegulung	Beschäftigungsförderungsprogramm Friesland 2003		
Rechtsgrundlage	<p>(Oorspronkelijke verordening Fries Banenplan 2003: vastgesteld door Provinciale Staten d.d. 19 juni 2002, Rechtsgrondslag: art. 145 Provinciewet, Goedgekeurd door de Europese Commissie bij Beschikking C(2002) 4252).</p> <p>Aanpassing verordening Fries Banenplan 2003: vastgesteld door Provinciale Staten d.d. 17 december 2003, besluit nr. 10 H. Rechtsgrond: art. 145 Provinciewet.</p> <p>Aangepaste artikelgewijze toelichting op het Fries Banenplan 2003: vastgesteld door Gedeputeerde Staten d.d. 23 september 2003, geldt als beleidsregel op grond van art. 4,81 van de Algemene Wet Bestuursrecht</p>		
Jährliches Beihilfenvolumen	Gesamtbetrag pro Jahr	1,5 Mio. EUR Anträge bis insgesamt 4,5 Mio. EUR können im Zeitraum 2003-05 gestellt werden; die Auszahlungen können im Zeitraum 2003-08 erfolgen	
	Darlehensbürgschaft		
Beihilfeshöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 5, Artikel 5 und 6 der Verordnung	Ja Folgendes gilt für die Anwendung der Artikel 4, 5 und 6 von Verordnung (EG) Nr. 2204: 1. Die Förderung beläuft sich auf höchstens 20 % der beihilfefähigen Kosten. 2. Abweichend von Absatz 1 wird der Höchstbetrag der Förderung in den Fällen gesenkt, in denen dies nach EU-Recht vorgeschrieben ist (s. Wortlaut der von der Europäischen Kommission angenommenen ursprünglichen Regelung)	
Inkrafttreten der Regelung	Ab dem 1.1.2003		
Laufzeit der Regelung	Bis zum 31.12.2005 (Hinweis: Die am 17. Dezember 2003 von den Provinzialstaaten angenommene Änderung gilt rückwirkend ab dem 1.1.2003.)		

Zweck der Beihilfe	<p>Artikel 4: Schaffung von Arbeitsplätzen</p> <p>Ziel der ursprünglichen Beihilfemaßnahme:</p> <p>Förderung der Beschäftigung bei Erstinvestitionen von geringem Umfang (Gewährung von Lohnkostenzuschüssen bei Erstinvestitionen von mindestens 50 000 EUR).</p> <p>Ziel der Änderung ist die geringfügige Erweiterung der Gruppen von Arbeitnehmern, die förderfähige Arbeitsplätze in Anspruch nehmen dürfen, um Arbeitnehmer, denen Arbeitslosigkeit droht</p>	Ja
	<p>Artikel 5: Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer</p> <p>Die Regelung richtet sich grundsätzlich an unbeschäftigte Stellensuchende, und zwar v.a. Langzeitarbeitslose, ältere Arbeitnehmer, ausländische Arbeitnehmer und Personen mit anerkannter Berufsunfähigkeit</p>	Ja
	<p>Artikel 6: Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer</p>	
Betroffene Wirtschaftssektoren	<ul style="list-style-type: none"> — Sämtliche EU-Wirtschaftssektoren ⁽¹⁾, in denen Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden dürfen — Die gesamte verarbeitende Industrie ⁽¹⁾ — Das gesamte Dienstleistungsgewerbe ⁽¹⁾ — Sonstige <p>Die Förderung beschränkt sich auf folgende Branchen: verarbeitendes Gewerbe (einschließlich Verarbeitung von Rohstoffen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen); Großhandel; Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (Code 85 der amtlichen Systematik der Betriebsstätten); Dienstleistungen für Unternehmen; Baugewerbe, Hotel-, Gaststätten- und Fremdenverkehrsgewerbe; Dienstleistungen für Unterhaltung, Erholung und Freizeit. Mit Ausnahme der einschlägigen EG-Vorschriften gelten keine Beschränkungen in Bezug die Größe der Unternehmen.</p> <p>Nicht förderfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> — Unternehmen, die im primären Sektor tätig sind; — Unternehmen, die einer Zulassung nach dem Personenbeförderungsgesetz bedürfen; — öffentliche Unternehmen 	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	<p>Name:</p> <p>Gedeputeerde Staten van de Provincie Fryslân</p> <p>Kontaktpersonen:</p> <p>Ms J.M. van Leeuwen Tel. (31) 58 292 55 44 (Sachfragen)</p> <p>Ms A.J. Swart Ranshuysen-Veenema Tel. (31) 58 292 55 02 (Rechtsfragen)</p> <hr/> <p>Anschrift:</p> <p>Postbus 20.120 8900 HM Leeuwarden Nederland</p>	

⁽¹⁾ Schiffbau und andere Sektoren ausgenommen, für die Verordnungen und Richtlinien beihilferechtliche Sondervorschriften vorsehen.

Nummer der Beihilfe	XE 6/05
Mitgliedstaat	Spanien
Region	La Rioja
Bezeichnung der Beihilferegelung	Strategisches Außenhandelsprogramm

Rechtsgrundlage	Resolución del Presidente de la Agencia de Desarrollo Económico de La Rioja, de 11 de febrero de 2005, por la que se aprueban las bases reguladoras de la concesión de subvenciones en régimen de concurrencia competitiva para el programa estratégico de comercio exterior		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung	Gesamtbetrag pro Jahr	21 600 EUR	
	Darlehensbürgschaft		
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 5 und Artikel 5 und 6 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 18.2.2005		
Laufzeit der Regelung	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Artikel 4: Schaffung von Arbeitsplätzen	Ja	
	Artikel 5: Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer	Nein	
	Artikel 6: Beschäftigung Behinderter	Nein	
Betroffene Wirtschaftssektoren	— Sämtliche EU-Wirtschaftssektoren ⁽¹⁾ , in denen Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden dürfen		
	— Die gesamte verarbeitende Industrie ⁽¹⁾		
	— Das gesamte Dienstleistungsgewerbe ⁽¹⁾		
	— Sonstige: Zuschussfähig sind nur Unternehmen der Gruppe D der nationalen Nomenklatur der Wirtschaftszweige — Verarbeitendes Gewerbe	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Agencia de desarrollo economico de la Rioja		
	Anschrift: C/. Muro de la Mata 13-14 E-26071 Logroño (La Rioja)		
Anmeldungspflicht	In Einklang mit Artikel 9 der Verordnung	Ja	

(1) Schiffbau und andere Sektoren ausgenommen, für die Verordnungen und Richtlinien beihilferechtliche Sondervorschriften vorsehen.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4079 — Mitsui/Evraz/Deniskovskaya Coal Mine JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2006/C 37/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 8. Februar 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Mitsui & Co („Mitsui“, Japan) und Evraz Group S.A. („Evraz“, Luxemburg) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Coke Oven Overseas Contribution Limited (das „Unternehmen“, Zypern), Holding eines neuen Kohleförderungsprojekts im Kohlerevier Deniskovskaya, durch Kauf von Anteilsrechten an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mitsui: Handelsunternehmen, das unter anderem im Stahl- und Eisensektor sowie in den Bereichen Nichteisenmetalle, Elektronik und Chemikalien aktiv ist,
- Evraz: aktiv im Stahlsektor, der Förderung von Eisenerz sowie von Koks Kohle,
- das Unternehmen: Holding eines neuen Koks Kohleförderungsprojekts für den Abbau im Kohlerevier Deniskovskaya in Jakutien, Ostsibirien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4079 — Mitsui/Evraz/Deniskovskaya Coal Mine JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN 2006**Gemeinschaftliches Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008)**

(2006/C 37/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die Kommission veröffentlicht heute die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „Öffentliche Gesundheit — 2006“ im Rahmen des Gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) ⁽¹⁾.

Die Frist für die Einreichung der Vorschläge endet am 19. Mai 2006.

Sämtliche Informationen, vor allem der Beschluss der Kommission zur Annahme des Arbeitsplans für 2006 zur Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008), einschließlich des Jahresarbeitsplans für Finanzhilfen und der Grundsätze und Kriterien für die Auswahl und Gewährung einer Finanzhilfe für Maßnahmen des Programms im Bereich der öffentlichen Gesundheit, sind von folgender Website abrufbar:

http://europa.eu.int/comm/health/ph_programme/howtoapply/how_to_apply_de.htm

⁽¹⁾ Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) — Erklärungen der Kommission — Amtsblatt L 271 vom 9.10.2002, S. 1-12.